

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 07.05.2015

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 .....	130
Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2015 der Stadt Bleckede .....	131
	Hinweiskennzeichnung zur 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 1 „Bleckede/Wendischthun“ .....	132
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Amelinghausen .....	132
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Bardowick .....	133
	Bebauungsplan Nr. 9 A „Handorf-Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Handorf .....	135
	Bebauungsplan Nr. 11 A „Schrangenmoor, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Handorf .....	136
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Mechterßen .....	137
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf .....	138
	1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg .....	140
Samtgemeinde Ilmenau	Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck .....	141
Samtgemeinde Ostheide	Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II, 1. Bauabschnitt“ der Gemeinde Thomasburg .....	142
	Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Furth, 1. Änderung“ der Gemeinde Thomasburg .....	143
	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vastorf .....	144
	1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“ der Gemeinde Brietlingen .....	148
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Echem .....	149

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Wasserverband der Ilmenau-Niederung	Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem .....	150
-------------------------------------	---	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel I

Der § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Beschließende Ausschüsse

#### (zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
- a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen:  
Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete
  - b) auf den Grünflächen- und Forstausschuss übertragen:  
freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan
  - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen:  
freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen:  
freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - e) auf den Sportausschuss übertragen:  
freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
  - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen:  
Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährlichen Prioritätenliste der Radwegsanie rung
  - g) auf den Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen:  
Wirtschaftspläne und Nachtragswirtschaftspläne (Erfolgs-, Investitions-, Liquiditäts-, Stellenplan), Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Feststellung der Jahresabschlüsse inklusive Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsräte einschließlich der entsprechenden Weisungen an die Beteiligungsver treter in der Gesellschafterversammlung
  - h) auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen:  
Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschl. der Hansestadt Lüneburg gemäß Stiftungssatzung bis zum Wert von 50.000,- EUR, Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus den Fachbereichen 8 „Gebäudewirtschaft“ und 7 „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

#### Artikel II

Die 16. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 16.04.2015

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

## Haushaltssatzung der Stadt Bleckede für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in der Sitzung am 31.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.445.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.445.300 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.047.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.868.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.704.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.222.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	742.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	329.100 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 742.300 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

### § 7

Die Haushaltssatzung wird am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans nach § 114 Abs. 2 Satz 3, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam. Sie gilt für das Haushaltsjahr.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Bleckede, den 31. März 2015

Jens Böther, Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28. April 2015 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. bis zum 20. Mai 2015 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 28. April 2015

Jens Böther, Bürgermeister

## Hinweisbekanntmachung zur 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 1 „Bleckede/Wendischthun“

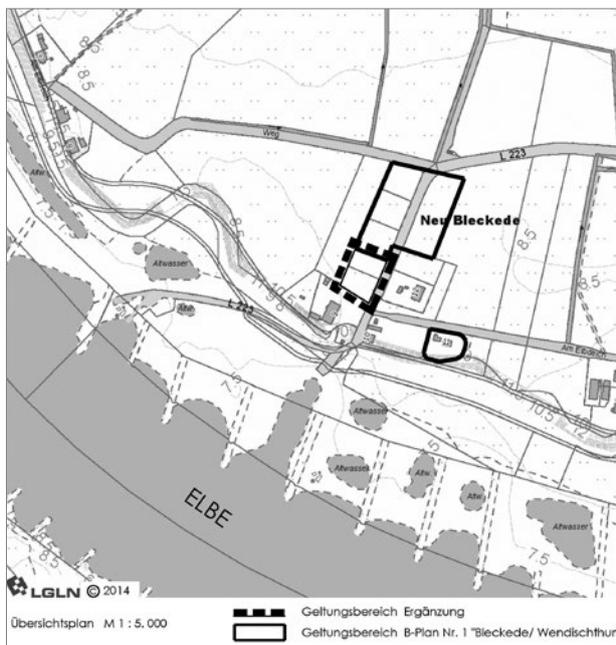
Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner Sitzung am 31.03.2015 die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bleckede/Wendischthun“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine starke unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bleckede/Wendischthun“ mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Bleckede, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede, während der Sprechzeiten (Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bleckede/Wendischthun“ in Kraft.

Bleckede, den 27.04.2015

gez. Böther  
Bürgermeister

S.

## Haushaltssatzung 2015 und 2016 der Gemeinde Amelinghausen Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016 wird

	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.795.200 €	3.769.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.858.700 €	3.829.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.459.800 €	3.459.300 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.412.200 €	3.501.000 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionen	0 €	240.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionen	1.353.400 €	500.000 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.353.400 €	430.900 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.700 €	235.800 €

festgesetzt.

*Nachrichtlich: Gesamtbetrag*

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.813.200 €	4.130.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.823.300 €	4.236.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **1.353.400 €** und

für das Haushaltsjahr 2016 auf **260.000 €**

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** und

für das Haushaltsjahr 2016 auf **170.900 €**

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird.

für das Haushaltsjahr 2015 auf **0 €** und

für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 und 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Aus-gaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2015 auf **1.250.000 €** und

für das Haushaltsjahr 2016 auf **1.250.000 €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>HH-Jahr 2015</b>	<b>HH-Jahr 2016</b>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe <i>(Grundsteuer A)</i>	360 v. H.	360 v. H.
b) für Grundstücke <i>(Grundsteuer B)</i>	360 v. H.	360 v. H.
2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	340 v. H.	340 v. H.

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 23. März 2015

GEMEINDE AMELINGHAUSEN

- Helmut Völker -

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17. April 2015 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 07. Mai 2015 bis 18. Mai 2015 in der Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 28. April 2015

- Helmut Völker -

Gemeindedirektor

## **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in der Sitzung am 9. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.404.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.404.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.059.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.377.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	297.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.400.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.273.400 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.156.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.051.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.340.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2015 auf 32 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 9. Dezember 2014

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Lüneburg hat am 30. März 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 die nachfolgenden Genehmigungen erteilt:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.800.000 Euro wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG mit der Maßgabe genehmigt, dass diese nur bis zu einer Höhe von maximal 1.400.000 Euro realisiert werden dürfen.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungser-mächtigungen in Höhe von 2.340.000 Euro wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG mit der Maßgabe genehmigt, dass diese zu Lasten der Haushalts-jahre 2016, 2017 und 2018 in Höhe von jeweils nicht mehr als 780.000 Euro veranschlagt werden.
- Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in der Sitzung am 13. April 2015 den Beitritt zu diesen Maßgaben beschlossen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Mai 2015 bis zum 19. Mai 2015 in der Samtgemein-deverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 14. April 2015

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 9 A „Handorf-Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 9A „Handorf-Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine schwarz/weiße, unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Bei diesem Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13 BauGB im beschleunigten bzw. vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 9A „Handorf-Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

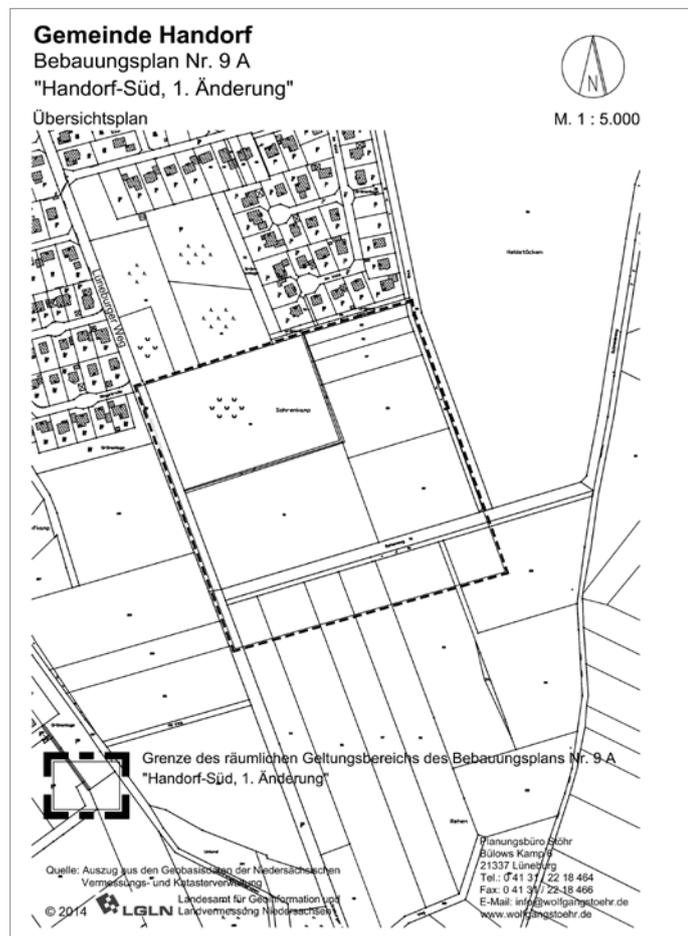
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 9A „Handorf-Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handorf, den 28. April 2015

gez. Herm  
Bürgermeister

ausgehängt am: 28.04.2015



## Bebauungsplan Nr. 11 A „Schrangenmoor, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 11A „Schrangenmoor, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine schwarz/weiße, unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Bei diesem Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13 BauGB im beschleunigten bzw. vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 11A „Schrangenmoor, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

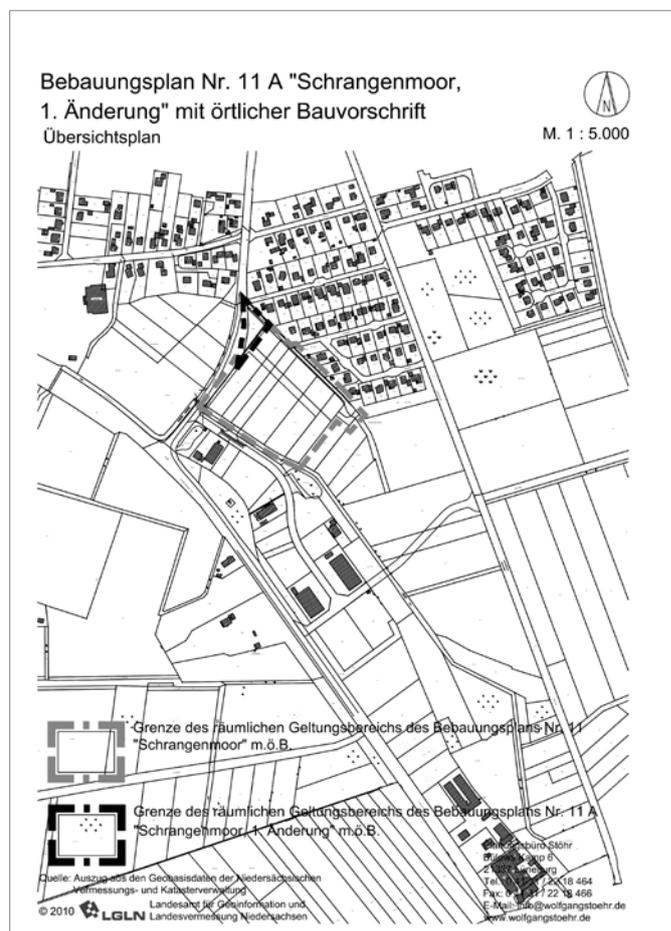
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 11A „Schrangenmoor, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Handorf, den 28. April 2015

gez. Herm  
Bürgermeister

ausgehängt am: 28.04.2015



## Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 1. April 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	604.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	604.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	581.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	545.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	581.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	551.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2015 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Mechtersen, 1. April 2015

Luhmann  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 29. April 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 08. Mai 2015 bis 19. Mai 2015 in der Gemeindeverwaltung Mechtersen, 21358 Mechtersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mechtersen, 30. April 2015

Luhmann  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 21.04.2015 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Gemeinde Wittorf betreibt den Kindergarten „KIWI“ als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wittorf. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen. Die Ganztagsgruppe im Kindergarten dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Für die letzten drei Monate eines Kindergartenjahres (01.05. bis 31.07. jeden Jahres) ist eine Kündigung nicht möglich, wenn das Kind in dem Jahr eingeschult wird.
- (3) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich, ausgenommen sind von der Einschulung zurückgestellte Kinder.
- (4) An- u. Abmeldungen nimmt nur die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung entgegen, wobei Schriftform unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vorgeschrieben ist.

### **§ 2**

#### **Ausschluss vom Besuch**

- (1) Es können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder,
  - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
  - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten bleibt in den zwei letzten vollen Wochen der Sommerferien sowie ca. 5 Tage pro Jahr an beweglichen Feiertagen und an bis zu 2 Studientagen geschlossen.  
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 bis 16.00 Uhr

- (3) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 2 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	07.00 bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 bis 14.00 Uhr
Erweiterter Spätdienst	16.00 bis 16.30 Uhr

- (4) Das Angebot für den Früh-, Spät- und erweiterten Spätdienst gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – angemeldet werden. Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet. § 1 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.
- (5) Bei der Ganztagsbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. In Einzelfällen kann der Gemeindedirektor Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn es aus gesundheitlichen Gründen indiziert ist.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

#### **Gebührenbefreiung**

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern / Erziehungsberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind
- Eltern / Erziehungsberechtigte, mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis € 1.168,17).
  - a) Halbtagsbetreuung (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6 % des nachgewiesenen Einkommens. höchstens 210,00 €.
  - b) Ganztagsbetreuung (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 10 % des nachgewiesenen Einkommens; höchstens 390,00 €

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf – bzw. abzurunden.

2) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Spät- und erweiterten Spätdienstes je angefangene ½ Stunde 15,00 € / mtl.
- b) Für die gelegentliche Nutzung des Früh- bzw. Spätdienstes (für jeweils ½ Stunde) kann eine 10er- Karte erworben werden 10,00 €
- c) Tägliches Mittagessen, Pauschalabrechnung mit 50,00 € / mtl.

Eine Staffelung der Gebühren ist bei den Zusatzdiensten, Abs. 2 a, nicht vorgesehen. Sollten weniger als sechs Kinder die Zusatzdienste, Abs. 2 a, nutzen, besteht die Möglichkeit, die Mindestgebühren von 60,00 € monatlich unter den verbleibenden Eltern aufzuteilen. Andernfalls wird für weniger als sechs Kinder kein Zusatzdienst, Abs. 2 a, angeboten.

(3) Ermäßigungen

- a) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 5 %. Dies gilt nur solange der Gebührenaufschlag von der Samtgemeinde Bardowick erstattet wird. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.
- b) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %.
- c) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- c) Kinder die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

**§ 5  
Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

**§ 6  
Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühr**

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte/Einnahmen der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushalts-gemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden. Einkünfte/Einnahmen sind auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird

= gebührenpflichtiges Jahreseinkommen : 12

= gebührenpflichtiges Monatseinkommen zur Berechnung der in Absatz 1 genannte Gebühr. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte/Einnahmen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte und Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Sollten im Kindergartenjahr Veränderungen des Einkommens auftreten, ist Abs. 3 zu beachten.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07. des nächsten Jahres). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 1) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühren aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem angemeldeten Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den vorgenannten Regelungen des § 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindergartengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Eltern erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

## **§ 7**

### **Elternvertretung**

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinderat bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlässt.

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat täglich Frühstücksbrot – jedoch keine Getränke – sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien mitzubringen.
- (2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kindergartenleiterin mitgebracht werden.
- (3) Die Abgabe von Medikamenten an die Kinder durch die Erzieher(innen) ist nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung eines Arztes möglich.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Wittorf, 21.04.2015

Herbst, Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 16.07.2014 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden neuen Unterpunkt:

- d) *Kinder, die den Ablauf der Betreuung erheblich stören, können für den Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.*

## Artikel II

1. § 9 wird erhält die neue Bezeichnung „Frühstücks- und Mittagsverpflegung“
2. Es wird folgender Satz vorangestellt:  
„Es gibt eine Frühstücksverpflegung. Hierfür werden monatlich 5,00 € durch den Träger eingezogen.“

## Artikel III

1. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „Frühstücksbrot bzw.“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 3 wird das erste Komma und das Wort „Brot Dosen“ gestrichen. „sollen“ wird durch „soll“ ersetzt.

## Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Dahlenburg, den 29.04.2015

Maltzan, Gemeindedirektor

Rambusch, Bürgermeister

## Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck, Landkreis Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende 4. Änderung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 1 erhält folgende neue Fassung:

##### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,- €,
  - b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,- €.
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. (1) Buschstabe b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (4) Die Ratsmitglieder, die ihre private Hardware für die Arbeit mit dem Ratsinformationssystem „Allris“ nutzen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 10,- €.

#### § 3 erhält folgende neue Fassung

##### § 3

##### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für
  - a) den Bürgermeister, 200,- €
  - b) den stellvertretenden Bürgermeister 40,- €
  - c) für die Fraktionsvorsitzenden je 20,- €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höhere Betrag gezahlt.

#### § 4 erhält folgende neue Fassung

##### § 4

##### Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

Melbeck, den 27.04.2015

i.V. (Hübner)

Gemeindedirektor

## Ortsplanung Thomasburg, Ortsteil Thomasburg-Siedlung: Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II, 1. Bauabschnitt“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner Sitzung am 09.04.2015 den o.a. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) besteht aus drei Teilgeltungsbereichen. Er ist in den beiden beigefügten Übersichtsplänen im M. 1 : 5.000 und 1 : 7.500 (Ersatzfläche) durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II, 1. Bauabschnitt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II, 1. Bauabschnitt“ und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, Thomasburg oder bei der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Schulstr. 2, 21397 Bavendorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

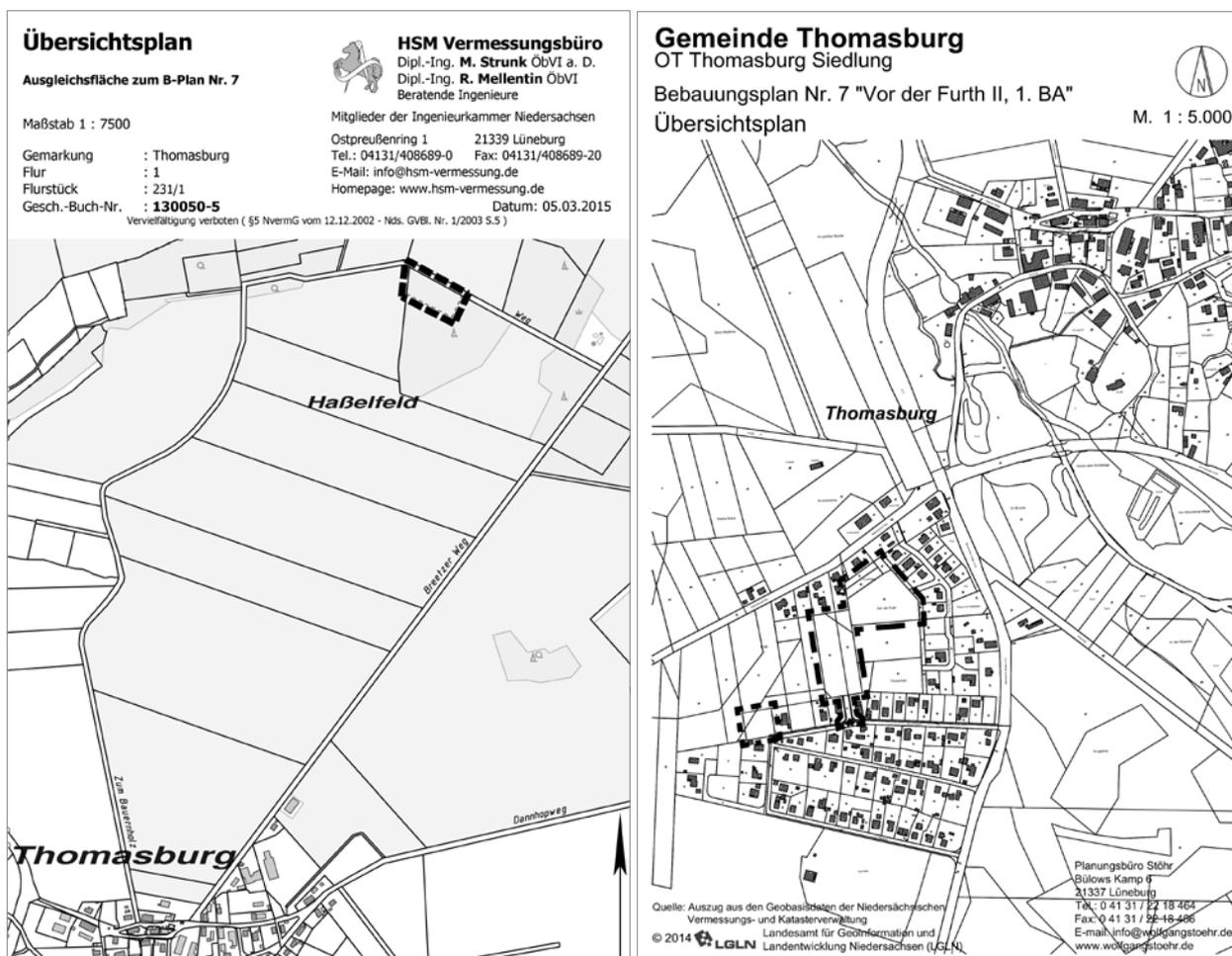
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Thomasburg, den 29.04.2015

(Dieter Schröder)  
Bürgermeister

### Anlage: 2 Übersichtspläne



## Ortsplanung Thomasburg, Ortsteil Thomasburg-Siedlung: Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Furth, 1. Änderung“

hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2015 den Bebauungsplan Thomasburg Siedlung Nr. 6 „Vor der Furth, 1. Änderung“ (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Vor der Furth“) nach Abwägung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist im beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine schwarz/weiße, unterbrochene Linie gekennzeichnet.

Bei diesem Bebauungsplan (B-Plan) handelt es sich gemäß § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Furth, 1. Änderung“ sowie seine Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Thomasburg, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Vor der Furth, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thomasburg, den 29.04.2015

(Schröder)  
Bürgermeister



# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vastorf**

## **Straßenausbaubeitragsatzung**

Aufgrund des § 10 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung vom 13.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Vastorf – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde unter angemessener Beteiligung der voraussichtlichen Beitragspflichtigen der Maßnahme formlos festgelegt.

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen,
  - d) niveaugleichen Mischflächen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

#### § 4

##### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Anteil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
  1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.,
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
    - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.,
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,
    - e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
      - aa) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,
      - bb) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v.H.
    - f) bei Fußgängerzonen 30 v.H..
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

#### § 5

##### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50m zu ihr verläuft;

- c) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5, 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, für die Restfläche gilt lit. a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, für die Restfläche gilt lit. b),
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, für die Restfläche gilt lit. a),
  - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, für die Restfläche gilt lit. a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## **§ 8 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständigen nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 10 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## § 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbauwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2003 außer Kraft.

Vastorf, den 13.04.2015

gez. Dennis Neumann  
Gemeindedirektor

## 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“

Die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 mit Begründung kann bei der Gemeinde Brietlingen, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen während der Öffnungszeiten **mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr sowie nach Vereinbarung** von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“ ist im vorstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Nr. 2 „Bei der Schule“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Brietlingen, den 16.04.2015

Gerstenkorn  
Gemeindedirektor



## Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 18.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	572.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	592.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	527.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	516.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.200 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.900 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Echem, 18. März 2015

(Schmitter)

Bürgermeister

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.05. bis 22.05.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 21.04.2015

Schmitter

Bürgermeister

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 12. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Echem vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 28.04.2014, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 04.03.2015 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert:

#### Artikel I

Die Anlage 5 zu § 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

#### Veranlagungsregeln

für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung.

Gem. § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung werden **auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)** für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet folgende Erschwernisbeiträge erhoben:

#### **(Gestrichen wird)**

Die Heranziehung zu den Erschwernisbeiträgen erfolgt aufgrund der §§ 101 Abs. 3, 102 und 113 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.08.1990, in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Unterhaltungsverbänden nach folgenden Veranlagungsregeln (RdErl. d. Nds. MfELuF. vom 30.1.1962 - IIIB 1/624 - 2/1 f Nr. 213 - GültL MfELuF. 77/33)

Nachfolgende Erschwernisbeiträge werden gehoben:

Der übrige Text der Anlage 5 bleibt unberührt.

#### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Echem, den 4. März 2015

Der Verbandsvorsteher

gez.

Wilhelm Hagemann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gemäß § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gemäß § 39 Abs. 3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 16. April 2015

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Flügger



